



ORDNUNG

ZUR ANERKENNUNG

AUßERUNIVERSITÄRER EINRICHTUNGEN

ALS

AN-INSTITUTE

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück  
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. 02/2006)

beschlossen in der 60. Sitzung des Senats am 23.05.2001  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2001 vom 15.06.2001

Änderung befürwortet in der 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung  
am 26.04.2006

Änderung beschlossen in der 105. Sitzung des Senats am 17.05.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 353

Änderung befürwortet in der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung  
am 18.10.2006

Änderung beschlossen in der 108. Sitzung des Senats am 29.11.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2007 vom 05.03.2007, S. 3

Änderung befürwortet in der 15. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung  
am 11.07.2007

Änderung beschlossen in der 111. Sitzung des Senats vom 18.07.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 835

**INHALT:**

---

§ 1	Förderung der Zusammenarbeit .....	3
§ 2	Anerkennung als An-Institut.....	3
§ 3	Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut .....	3
§ 4	Nutzung von Ressourcen.....	4
§ 5	Haftungsregelungen.....	4
§ 6	Widerruf der Anerkennung.....	5
§ 7	In-Kraft-Treten.....	5

## § 1 Förderung der Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Universität Osnabrück fördert die Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. <sup>2</sup>Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

## § 2 Anerkennung als An-Institut

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten und nach Stellungnahme des Senats kann das Präsidium der Universität Osnabrück eine unter § 1 fallende Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ anerkennen. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt in der Regel unter Zuordnung zu einer Fakultät.
- (2) Das An-Institut ist als selbstständige oder unselbstständige Betriebsstätte der Forschungs- oder Bildungseinrichtung rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Universität, jedoch mit dieser fachlich und personell eng verbunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist auf maximal fünf Jahre befristet, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Anerkennung auf maximal zehn Jahre möglich. <sup>2</sup>Das Präsidium kann die Anerkennung auf begründeten Antrag einer Fakultät um maximal fünf Jahre verlängern; mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

## § 3 Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut

<sup>1</sup>Die Anerkennung als An-Institut setzt voraus, dass

- a) die allgemeine Aufgabenstellung der Einrichtung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben die Aufgaben der Universität Osnabrück ergänzen, fördern und gegebenenfalls entlasten, insbesondere dort, wo diese von der Universität Osnabrück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten verwirklicht werden können;
- b) die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Artikel 5 Absatz 3 GG und des Hochschulrechts – insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen – gewahrt und sichergestellt sind;
- c) dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Osnabrück Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird;
- d) die Finanzierung des An-Instituts aus Mitteln Dritter erfolgt und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die Finanzlage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder durch sonstige hierzu geeignete Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung als An-Institut offen zu legen;
- e) die Einrichtung oder die Trägereinrichtung, der die Einrichtung unmittelbar zugeordnet ist, Rechtsfähigkeit besitzt und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügt;
- f) die wissenschaftliche Leitung des An-Instituts in Händen eines für das betreffende Fach ausgewiesenen Mitglieds der Hochschullehrergruppe der Universität Osnabrück liegt; sofern mehrere Fächer beteiligt sind, sind diese entsprechend an der Leitung zu beteiligen;
- g) den Interessen der Universität Osnabrück Rechnung getragen wird;
- h) Einstellungen des wissenschaftlichen Personals des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der wissenschaftlichen Institutsleitung mit der außeruniversitären Einrichtung geschlossen werden. <sup>2</sup>Die Einstellungsvoraussetzungen des Personals müssen den für die

Universität geltenden Anforderungen entsprechen. <sup>3</sup>In den Arbeitsverträgen darf nicht zum Nachteil des Personals von den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Universität Osnabrück abgewichen werden. <sup>4</sup>Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Universität Osnabrück ist auszuschließen;

- i) die Einhaltung der Nebentätigkeitsbestimmungen gewährleistet ist;
- j) das An-Institut dem Präsidium jeweils zum 31.03. eines Jahres Bericht erstattet über die Erfüllung seiner ihm aufgrund dieser Ordnung und des Kooperationsvertrages obliegenden Aufgaben; die Änderung des Zweckes der Einrichtung ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine etwaig bevorstehende Liquidation.

#### **§ 4 Nutzung von Ressourcen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Kooperation kann dem An-Institut die Nutzung von Ressourcen der Universität Osnabrück nach Maßgabe der „Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universität sowie über die Erhebung von Entgelten (§ 13 Absatz 7 NHG)“ in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt werden. <sup>2</sup>Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- (2) Sofern eine Kostenerstattung im Wege des Leistungsaustauschs erfolgen soll, ist sinngemäß nachfolgende Regelung in der Kooperationsvereinbarung zu treffen:  
 „Soweit im Rahmen dieser Kooperation Ressourcen, gegenseitig genutzt werden, streben die Partner eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ohne Anrechnung der Kosten an.“
- (3) Der Leistungsaustausch ist beiderseitig transparent und nachprüfbar zu gestalten.
- (4) <sup>1</sup>Das Vorliegen einer angemessenen Kostenerstattung oder der Gleichwertigkeit des Leistungsaustausches für die Inanspruchnahme der Ressourcen ist jährlich durch die Universität Osnabrück zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die als An-Institut anerkannte Einrichtung hat hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen der Universität Osnabrück und dem An-Institut ist dem Landesrechnungshof (LRH) ein Prüfungsrecht einzuräumen. <sup>2</sup>Das An-Institut ist verpflichtet, eine Prüfungsvereinbarung mit dem LRH gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) abzuschließen und diesem eine Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Haftungsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Osnabrück ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für von diesen ausgehende Gefahren durch entsprechende Vereinbarungen frei zu stellen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück haftet nicht für die Verbindlichkeiten des An-Instituts.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität Osnabrück haftet – soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund – grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Unbeschadet dessen gelten bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass gegenüber einem geschädigten Dritten ausschließlich der Partner haftet, der den Schaden verursacht hat, und sich die Vertragspartner insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freistellen.

## **§ 6 Widerruf der Anerkennung**

- (1) Das Präsidium kann die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ widerrufen,
  - a) wenn die Einrichtung die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht mehr erfüllt;
  - b) im Falle ihrer Liquidation;
  - c) bei nachhaltigen Pflichtverletzungen seitens des Instituts oder seines Trägers;
  - d) wenn die Universität Osnabrück in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Widerruf wird nach der Beschlussfassung durch das Präsidium wirksam. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist sowohl die Fakultät, der das An-Institut zugeordnet ist, zu hören als auch dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder der sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Instituts ist in der Kooperationsvereinbarung der Verbleib des gesamten Vermögens der Einrichtung zu regeln.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.